

Freiburg im Breisgau, den 25. April 2008

**Inhalt:** Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg. — Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg. — Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO. — Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO. — Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Monat Juli für das Jahr 2008. — Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2009. — Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 277

#### Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg

Hiermit wird für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg die folgende **Satzung** erlassen:

##### § 1

#### Aufgaben des Diözesanpastoralrates

(1) Priester, Ordensleute und Laien bilden auf der Grundlage des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27), in Anlehnung an den Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland (Nr. 3.3) und gemäß den cann. 511 bis 514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat. Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Erzdiözese mit.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erzbischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation zu unterstützen, das pastorale Handeln der Erzdiözese zu reflektieren, mögliche Konsequenzen zu benennen und praktische Schlussfolgerungen vorzuschlagen;
2. die Dimensionen und Prinzipien kirchlichen Handelns auf der Grundlage pastoraler Leitlinien weiterzuentwickeln und Vorschläge für die Umsetzung der Leitlinien zu geben;
3. Grundsätze für die Qualifizierung und den Einsatz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln;

4. Anliegen und Anfragen der anderen diözesanen Räte und Gremien zu beraten und deren Tätigkeit mit dem Ziel übereinstimmender Ergebnisse zu koordinieren;
5. pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes zu benennen;
6. vor wichtigen Änderungen der diözesanen Organisationsstruktur eine Stellungnahme abzugeben;
7. Fragen und Themen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden, zu beraten.

##### § 2

#### Mitglieder

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
1. der Erzbischof als Vorsitzender;
  2. die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter der Abteilung „Pastoral“ des Erzbischöflichen Ordinariates als Mitglieder kraft Amtes;
  3. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
  4. ein von den Regionaldekanen aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied;
  5. zwei von den Dekanen aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
  6. je eine Vertreterin/ein Vertreter der männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese, die von diesen gewählt werden;
  7. der Vorsitzende und sieben gewählte Mitglieder des Diözesanrates;
  8. zwei vom Kirchensteuerausschuss aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
  9. bis zu vier vom Erzbischof berufene Mitglieder;
  10. bis zu vier vom Diözesanpastoralrat hinzugewählte Mitglieder.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im und für die Zugehörigkeit zum Diözesanpastoralrat ergeben sich aus can. 512 CIC. Bei der Berufung und Hinzuwahl gemäß Ziffer 8 und Ziffer 9 ist zu beachten, dass die Mehrheit der Mitglieder einerseits aus Gewählten und andererseits aus Laien bestehen soll.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt.

(2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt bzw. berufen. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Amtsdauer der vom Priesterrat, vom Diözesanrat und vom Kirchensteueraussschuss gewählten Mitglieder nach der Amtszeit des jeweiligen Entsendegremiums.

(4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 mit der Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium. Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 10 vorzeitig aus, so wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für die noch verbleibende Amtsdauer gewählt bzw. berufen.

(5) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).

### **§ 4 Vorsitzender/Vorstand**

(1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

(2) Dem Vorstand gehören außer dem Erzbischof der Leiter der Abteilung Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates und drei weitere vom Diözesanpastoralrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte Mitglieder an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Diözesanpastoralrat für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, bestimmt die Tagesordnung und führt die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates.

### **§ 5 Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates**

(1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Es sind in der Regel zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates können zu einzelnen Beratungsgegenständen die für ein Fachgebiet zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

(5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die Erzdiözese verbindlich, wenn und soweit der Erzbischof diese bestätigt und deren Veröffentlichung anordnet.

### **§ 7 Ausschüsse**

(1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des Diözesanpastoralrates sind.

(2) Der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Diözesanpastoralrates sein.

### **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Erzbischof beauftragt eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand gibt dem/der Geschäftsführer(in) Weisungen für seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über deren Durchführung.

(3) Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

## § 9

### Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

(1) Der Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat informieren den Diözesanpastoralrat zur Erfüllung seiner Aufgaben in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.

(3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Satzung des Diözesanpastoralrates vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 142) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 278

## Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

Hiermit wird für den Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg die folgende **Satzung** erlassen:

## § 1

### Stellung des Diözesanrates der Katholiken

(1) Der Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte, der katholischen Organisationen (Verbände, Werke und Geistliche Gemeinschaften) und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III,3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Er trägt Mitverantwortung für die Pastoral in der Erzdiözese.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

## § 2

### Aufgaben des Diözesanrates

(1) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Katholiken) sowie der katholischen Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und die Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen;
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken, zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen;
3. Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
4. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hinauszurichten;

5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken der Erzdiözese vorzubereiten und durchzuführen;
6. Anregungen und Vorschläge an den Erzbischof und die anderen diözesanen Gremien zu geben und deren Anliegen aufzugreifen;
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen;
8. den interreligiösen Dialog zu pflegen;
9. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Partnerschaft mit der Kirche in Peru – sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;
10. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

(2) Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

### § 3

#### Mitglieder des Diözesanrates

(1) Dem Diözesanrat der Katholiken gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Dekanatsräte;
2. sieben Vertreterinnen/Vertreter der Erwachsenenverbände (einschließlich Altenwerk und Männerwerk), drei Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Geistlichen Gemeinschaften;
3. ein Regionaldekan, der aus deren Mitte gewählt wird;
4. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
5. ein Vertreter/eine Vertreterin des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg;
6. ein Vertreter/eine Vertreterin der diözesanen Kommission für Bildung;
7. bis zu neun Einzelpersonlichkeiten, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden.

(2) Dem Diözesanrat gehören als beratende Mitglieder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an, soweit sie nicht in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören.

(3) Mitglieder des Diözesanrates gemäß Absatz 1 Ziffer 2 können von Jugend- und Erwachsenenverbänden, diözesanen Werken sowie Geistlichen Gemeinschaften entsandt werden, deren Satzungen bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind, und die über eine Organisationsstruktur auf diözesaner Ebene verfügen.

(4) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Erwachsenenverbände und der diözesanen Werke einerseits sowie der Geistlichen Gemeinschaften andererseits gemäß Absatz 3 wird durch jeweils eigene Wahlordnungen geregelt. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände erfolgt auf Veranlassung der BDKJ-Diözesanleitung durch die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ. Jeder Verband bzw. jede Geistliche Gemeinschaft verfügt in der Wahlversammlung über eine Stimme.<sup>1</sup>

(5) Die Vorsitzenden der Dekanatsräte können sich durch ein für die gesamte Dauer der Amtszeit bestelltes Mitglied des Dekanatsratsvorstandes vertreten lassen. Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen bzw. zu bestellen, der/die im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.

(7) In den Diözesanrat wählbar, hinzuwählbar und entsendbar sind zur Wahl des Pfarrgemeinderates wahlberechtigte Katholiken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

### § 4

#### Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Diözesanrates der Katholiken beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Diözesanrates (Konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates.

(2) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von neun Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand des Diözesanrates bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

### § 5

#### Organe

Der Diözesanrat der Katholiken wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse.

<sup>1</sup> Amtliche Fußnote: Für die im Jahr 2008 stattfindende Wahl der Vertreter in den Diözesanrat werden im Erlasswege Sonderbestimmungen getroffen, in denen von den Wahlordnungen abgewichen werden darf.

## **§ 6 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Der Vollversammlung obliegt:
1. die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahrzunehmen;
  2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen;
  3. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Erzbischof zu beabsichtigten Änderungen
- a) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte
  - b) der Satzung für die Dekanatsräte
  - c) der Satzung für den Diözesanrat
  - d) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- angehört.

## **§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diözesanrates, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Diözesanrat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Regionaldekanen und den Dekanen übermittelt.

(6) Die Vollversammlung des Diözesanrates gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) In der Vollversammlung wird eine Kandidatenliste aufgestellt, zu der jedes Mitglied Kandidaten vorschlagen kann. Die Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin muss vorliegen.
- (3) Die Kandidatur für das Amt des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Etwaige Einwendungen werden mit dem Vorstand besprochen. Sie sind bei einer erneuten Beschlussfassung durch die Vollversammlung zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen (Listenwahl), wobei jeder Wahlberechnigte so viele Stimmen abgeben kann, wie Personen zu wählen sind; eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

## **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen;
  2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates gemäß § 13 Absatz 2 zu berufen;

3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten;
4. Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretern des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen;
5. einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen;
6. in Eilfällen die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 wahrzunehmen. Er hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt werden kann.

### **§ 10 Der/Die Vorsitzende**

(1) Der/Die Vorsitzende ist der/die Sprecher/Sprecherin des Vorstandes und vertritt den Diözesanrat der Katholiken nach außen. Er/Sie beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

(2) Der/Die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 11 Der Bischöfliche Referent/ Die Bischöfliche Referentin**

Der Erzbischof ernannt als seinen Beauftragten einen Bischöflichen Referenten/eine Bischöfliche Referentin. Dieser/Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und nach seinem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

(1) Der Diözesanrat der Katholiken erhält zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter werden von der Erzdiözese im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Führung der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 13 Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates setzt die Vollversammlung ständige Ausschüsse oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung berufen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand.

(4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

### **§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Diözesanrat und seinen Organen ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Tagungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden auf Antrag ersetzt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg vom 21. Juni 1977 (ABl. S. 143) in ihrer Fassung vom 13. November 1984 (ABl. S. 354) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2008

✠ *Robert Zollitsch*  
Erzbischof

## **Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO –**

Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg wird die folgende **Gemeinsame Geschäftsordnung** erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO – gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im folgenden kurz „Rat“ genannt, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 2 Vorbereitung der Sitzung**

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest.

### **§ 3 Einberufung der Sitzung**

(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form ein.

(2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Kommen der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

### **§ 5 Leitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

(2) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er/Sie ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er/Sie übt die volle Sitzungsgewalt aus.

### **§ 6 Feststellung der Tagesordnung**

(1) Anträgen von stimmberechtigten Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

### **§ 7 Berater und Gäste**

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung Berater hinzuziehen oder Gäste einladen. Der/Die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

### **§ 8 Beginn der Sitzung**

(1) Eine Sitzung des Rates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll, denen stattgegeben wurde, sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

## § 9

### Öffentlichkeit/Amtsverschwiegenheit

(1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

## § 10

### Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung soll nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

## § 11

### Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

(2) Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung be-

kannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt der/die Vorsitzende die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handerhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(3) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

## § 12

### Wahlen

Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand eines Rates sind jedoch stets geheim vorzunehmen. Bei Wahlen ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Vor der Wahl kann eine Personalbefragung vorgenommen werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine Personaldebatte, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Personaldebatte ist grundsätzlich nicht öffentlich; die betroffenen Personen müssen die Sitzung ebenfalls verlassen.

## § 13

### Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Es ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin oder Verfasser/Verfasserin und von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

(3) Die Protokolle sind im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(4) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates zu,

die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

#### **§ 14 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten. Der/Die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

2) Der/Die Vorsitzende jeden Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### **§ 15 Ausschüsse**

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag des Ausschusses und die zeitliche Dauer seiner Erledigung bestimmt der Rat durch Beschluss.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Gemeinsamen Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(4) Der Vorstand ist zu jeder Ausschuss-Sitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Rates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschuss-Sitzung.

#### **§ 16 Amtsdauer**

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Rat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmengeschäftsordnung in der Fassung vom 8. April 1978 (ABl. S. 387) in ihrer Fassung vom 14. April 2000 (ABl. S. 312) außer Kraft.

Freiburg im Breisau, den 31. März 2008

*† Robert Zollitsch*

Erzbischof

Nr. 280

### **Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO –**

Zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg – KiStO – wird die folgende **Verordnung** erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg**

Die Kirchensteuerordnung in der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (ABl. S. 375) und berichtigt am 17. Dezember 2004 (ABl. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

- 1) Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg sind:
  - a) der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter; im Fall der Sedisvakanz bestellt der Diözesanadministrator einen Vertreter;
  - b) ein vom Erzbischof bestelltes Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates;
  - c) sieben Geistliche im aktiven Dienst;
  - d) 26 nicht im Dienste der Erzdiözese stehende Laien;

e) zwei aus der Mitte des Diözesanpastoralrates gewählte Mitglieder;

f) drei vom Erzbischof zu berufende Mitglieder.

2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 c) werden von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Geistlichen des jeweiligen Wahlbezirks gewählt. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 d) werden in jedem Dekanat von einem aus Mitgliedern des Dekanatsrates bestehenden Wahlkollegium gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

1) Für die Dauer ihrer Amtszeit bildet die Kirchensteuervertretung einen aus elf Personen bestehenden Kirchensteuerausschuss. Dem Kirchensteuerausschuss gehören an:

a) die Mitglieder der Kirchensteuervertretung gemäß § 5 Abs. 1 a) und b),

b) der Vorsitzende der Kirchensteuervertretung und dessen Stellvertreter,

c) sieben von der Kirchensteuervertretung aus ihrer Mitte gewählte Personen, darunter mindestens vier Laienmitglieder.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden dem Wort „Berichterstatter“ die Worte „Vorsitzende oder der“ vorangestellt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### *§ 6 a Rechnungsprüfungsausschuss*

Für die Dauer ihrer Amtszeit wählt die Kirchensteuervertretung aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss, zu dem zwei vom Erzbischof berufene Mitglieder hinzu treten. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Berichterstatter bestimmt der Rechnungsprüfungsausschuss selbst.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. März 2008

✠ Robert Zollitsch  
Erzbischof

Nr. 281

### **Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung im Monat Juli für das Jahr 2008**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1) Anwendung findet und die nach § 15 Absatz 1 AVVO eingruppiert sind.

#### **§ 2 Einmalzahlung, Zahlungsweise**

(1) Die unter § 1 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mit den Bezügen für den Monat Juli 2008 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt 20,3 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 29 Absatz 2 AVVO, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zugestanden hätte, wenn sie oder er während des ganzen Monats April 2008 Erholungsurlaub gehabt hätte.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Gewährung der Einmalzahlung ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

1. am 1. Juli 2008 im Arbeitsverhältnis steht und

2. für den ganzen Monat April 2008 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den Geltungsbereich der AVVO fallenden Dienstgeber hat. Abweichend hiervon wird die Einmalzahlung auch dann gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im April 2008 dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat. In diesen Fällen ist als Bemessungsgrundlage die fiktive Urlaubsvergütung nach § 29 Absatz 2 AVVO heranzuziehen, die ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt worden wäre.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2008

✠ Robert Zollitsch  
Erzbischof

## Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2004 (ABl. S. 317), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von § 3 Absatz 1 dieses Tarifvertrages beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung vom 1. Januar 2008 an

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2008

  
Erzbischof

**Erlass des Ordinariates**

## Vorschlag für die Kindergartenferien 2009

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2009 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 30 AVVO haben (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage), muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

### 1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar 2009	2 Arbeitstage
Osterferien 14. bis 17. April 2009	4 Arbeitstage
Pfingstferien 25. bis 29. Mai 2009	5 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 31. Dezember 2009	4 Arbeitstage

### 2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 5. Januar 2009	2 Arbeitstage
Pfingstferien 25. bis 29. Mai 2009	5 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 31. Dezember 2009	4 Arbeitstage

## Amtsblatt

Nr. 12 · 25. April 2008

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 12 · 25. April 2008

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Über 30 bzw. 26 Schließungstage hinaus festgelegte arbeitsfreie Schließungstage sind auf das wegen der Arbeitszeitverkürzung zu berechnende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiterinnen anzurechnen (vgl. Richtlinien zur Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeit der kirchlichen Mitarbeiter vom 28. März 1989, Amtsblatt Seite 98 ff., Abschnitt 3). Diese Tage werden individuell vom jeweiligen Träger festgelegt.

Für Familien können zu viele Schließungstage eine Belastung sein. Es ist deshalb zu prüfen, ob zusätzliche Schließungstage, die evtl. durch eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden entstehen, durch eine Umstellung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden reduziert werden können.

2. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 8 Absatz 2 AVVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage miteingerechnet. *(Es ist zu beachten, dass im Ferienvorschlag für das Jahr 2009 der Gründonnerstag als Schließungstag ausnahmsweise nicht berücksichtigt wurde.)*

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 8 Absatz 2 AVVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester etc.) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2009 eine neue AVO gelten wird; inhaltlich wird der § 8 Absatz 2 AVVO weitgehend übernommen; eine Ausnahme betrifft die Regelung der Arbeitsbefreiung zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag, welche nach dem neuen Tarifrecht ersatzlos wegfällt. Für das Jahr 2009 bedeutet dies konkret, dass am 5. Januar 2009 Urlaub zu nehmen ist.

3. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.
4. Die Freistellung für einen Arbeitstag pro Kalenderjahr gemäß § 7 AVVO entfällt ersatzlos.

### Mitteilung

Nr. 284

### Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA

Die Versammlung der Wahlbeauftragten für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der Bistums-KODA findet am **Mittwoch, dem 4. Juni 2008**, in Freiburg statt (vgl. Amtsblatt 2008, Seite 228).

Die Wahlbeauftragten wurden von den einzelnen Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte bestellt. Wir bitten die jeweiligen Dienstgeber, den Wahlbeauftragten und Kandidaten aus Anlass der Teilnahme an der Wahlbeauftragten-Versammlung Dienstbefreiung zu gewähren.